

Verlust der Urteilsfähigkeit

Der Vorsorgeauftrag schützt vor behördlichem Eingriff

Mit einem Vorsorgeauftrag bestimmen Sie eine Person Ihres Vertrauens, welche bei Verlust der Urteilsfähigkeit für die Erledigung Ihrer Administration, Ihrer finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten sowie auch für Ihr persönliches Wohlergehen zuständig sein soll und Sie rechtsgültig vertreten kann. Zusammen mit der Patientenverfügung bildet der Vorsorgeauftrag im Sinne der eigenen Vorsorge die Möglichkeit der Wahrung des persönlichen Selbstbestimmungsrechts.



Marco Derungs
dipl. Steuerexperte,
dipl. Experte in
Rechnungswesen und
Controlling, zugelassener
Revisionsexperte
Geschäftsleitung
HEHLEN
TREUHAND AG
Mitglied EXPERTSuisse
derungs@hehlen.ch

Durch die rechtzeitige Erstellung eines Vorsorgeauftrages – das heisst solange die Urteilsfähigkeit besteht – kann ein Eingreifen durch die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB mit behördlichen Massnahmen weitgehend verhindert werden. Fehlt ein Vorsorgeauftrag, hat primär der Ehegatte ein beschränktes Vertretungsrecht für die alltäglich anfallenden Handlungen, dies aber nur, sofern dieser mit der urteilsunfähigen Person im gleichen Haushalt lebt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet.

Für die darüber hinausgehenden ausserordentlichen Handlungen verlangt das Gesetz bei Fehlen des Vorsorgeauftrags die jeweilige Zustimmung der KESB, denn die Ehegattenvertretung geht weniger weit als der Vorsorgeauftrag. Als Beispiele seien erwähnt die Verlängerung oder Errichtung einer Hypothek, der Kauf oder Verkauf von Liegenschaften. Je nach den Umständen klärt die KESB ab, inwieweit eine amtliche Beistandschaft erwirkt werden muss.

Sobald die KESB von der Urteilsunfähigkeit einer Person Kenntnis erlangt, muss sie prüfen, ob eine Notwendigkeit für die Einleitung von erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen vorliegt, bzw. ob ein rechtsgültiger Vorsorgeauftrag vorhanden ist und die im Vorsorgeauftrag beauftragte Person für diese Aufgabe geeignet ist und sich auch bereit erklärt, den Auftrag – ganz oder nur teilweise – anzunehmen. Gibt es seitens der KESB keine Ablehnungsgründe, entfällt der Vorsorgeauftrag durch den Validierungsentscheid der KESB seine vorgesehene Wirkung. Die Befugnisse des Vorsorge-

beauftragten können einzelne oder alle Bereiche umfassen.

Bereiche des Vorsorgeauftrags

Personensorge: Unter Personensorge wird die fürsorgliche Betreuung der urteilsunfähigen Person in allen körperlichen und geistigen Belangen sowie die Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte verstanden. Trotz eingetretener Urteilsunfähigkeit muss darauf geachtet werden, dass die grösstmögliche Selbstbestimmung respektiert wird. Medizinische Wünsche werden separat in einer Patientenverfügung – am besten zusammen mit dem Hausarzt – festgehalten.

Vermögenssorge: Die Vermögenssorge umfasst die Einkommens- und Vermögensverwaltung, die Erledigung der periodisch anfallenden administrativen Aufgaben im Zahlungsverkehr, wie z.B. das Begleichen der Miete, der Versicherungsprämien sowie aller laufend anfallenden Rechnungen und deren Kontrolle. Weitergehende anspruchsvollere Aufgaben ergeben sich im Zusammenhang mit einer allenfalls notwendigen Vermögensanlage und deren verantwortungsvollen Überwachung und Rechenschaftsablage im Sinne des nachhaltigen Erhalts der Vermögenswerte und der Erzielung eines angemessenen langfristigen Ertrages.

Vertretung im Rechtsverkehr: Die Vertretung im Rechtsverkehr ist in der Regel mit der Vermögenssorge gekoppelt und definiert die Befugnis zur Vertretung des Auftraggebers im notwendigen Verkehr mit den Behörden, Banken, Steuerbehörden, Pflegeheimen, Familienmitgliedern und allenfalls Geschäftspartnern. Zu denken ist dabei an die Kündigung von nicht mehr verwendeten Verträgen oder der Abschluss von neuen Verträgen mit Alters- und Pflegeheimen, Vermietung und Verkauf von Liegenschaften, Wohnsümmungen usw.

In diesem Zusammenhang sollte im Vorsorgeauftrag in jedem Fall ein Substitutionsrecht festgehalten werden, welches dem Auftragnehmer erlaubt, für kompliziertere Rechtshandlungen z.B. für Steuerberatungen, Vertragsabschlüsse, Liegen-

schaftstransaktionen usw. kompetente Hilfspersonen beiziehen zu dürfen.

Bei Vorhandensein von Unternehmen im Vermögen des Auftraggebers ist unbedingt daran zu denken, Vorkehrungen zu treffen bzw. klare Anweisungen zu erlassen in Bezug auf eine Stellvertretung in der Firma und/oder auf die vorgesehene Nachfolgeregelung.

Wahl des Vorsorgebeauftragten

Soll anstelle des Ehepartners oder des Lebenspartners in eingetragener Partnerschaft eine Drittperson als Vorsorgebeauftragter eingesetzt werden, dürfen wohl nur Personen in Frage kommen, mit welchen der Auftraggeber in einem engen persönlichen Vertrauensverhältnis steht und an deren Fähigkeiten zur Auftragsausführung keine Zweifel bestehen.

Falls der Beauftragte an der Ausübung seines Auftrages verhindert sein sollte, ist bereits im Vorfeld eine Stellvertretung durch einen Ersatzbeauftragten zu regeln. Ganz wichtig ist, im persönlichen Gespräch abzuklären, ob die vorgesehene Person auch bereit ist, ein solches Mandat im entscheidenden Zeitpunkt anzunehmen.

Es besteht auch die Möglichkeit, mehrere Vorsorgebeauftragte einzusetzen und ihnen unterschiedliche Ressorts zuzuweisen; dabei ist aber unbedingt darauf zu achten, dass die Aufträge klar formuliert sind und damit die Kompetenzen sauber abgegrenzt werden. Einmal mehr ist wohl auch hier nach dem Motto «weniger ist mehr» ein effizientes und zielführendes Handeln abhängig von einfachen aber klaren Regelungen.

Als mögliche Vorsorgebeauftragte kommen neben natürlichen Personen auch Banken, Treuhandbüros oder Anwaltskanzleien in Frage; für die Ausübung der Personensorge ist in jedem Fall die Bestimmung einer natürlichen Person zu empfehlen.

Formvorschriften

Für die gültige Erstellung eines Vorsorgeauftrages verlangt das Gesetz analog der Erstellung eines Testaments die qualifizierte Schriftlichkeit, d.h. dieser muss

KOMMENTAR

Menschliches und Digitales

Wir wollen gar nicht erst versuchen, eine gemeinsame Klammer für die beiden Artikel auf der heutigen Seite von EXPERTSuisse zu finden. Digitale Buchhaltung und Vorsorgeauftrag haben nichts gemeinsam, ausser dass es wichtige Themen sind und zumindest der Vorsorgeauftrag praktisch für alle Erwachsenen von Bedeutung ist. Bei der digitalen Buchhaltung dürfte das Zielpublikum etwas kleiner sein. Beschäftigen wir uns zuerst mit dem Vorsorgeauftrag.

Tritt ein Verlust der Urteilsfähigkeit ein, sei es krankheitsbedingt oder nach einem Unfall, stellt sich die Frage, wer für die Regelung finanzieller und rechtlicher Angelegenheiten des oder der Betroffenen zuständig sein soll. Ist niemand bestimmt, hat primär der Ehegatte ein beschränktes Vertretungsrecht. Für alles, was darüber hinausgeht, ist die KESB zuständig – das heisst, sofern kein Vorsorgeauftrag vorliegt. Wer also ein Eingreifen der KESB in seine ureigensten Angelegenheiten verhindern will, tut gut daran, in besseren Tagen einen solchen Auftrag abzuschliessen. Marco Derungs hat dazu alle wichtigen Details auf dieser Seite zusammengefasst. Ein schwieriges Thema, gewiss. Aber vielleicht ist der Jahresbeginn genau der richtige Zeitpunkt, sich damit auseinanderzusetzen.

Technisch zwar komplex, aber menschlich deutlich unproblematischer ist der Inhalt des Beitrags von Stefan Inderbinen. Er beschäftigt sich mit der digitalen Buchhaltung. Zwar wird die Buchhaltung aller Unternehmen schon längst per Computer geführt, aber wie kommt man ganz vom Papier los? Das ist weniger einfach als vielleicht gedacht. Mit dem Abspeichern von Ferienfotos auf dem PC als Ersatz für das Album ist das jedenfalls nicht zu vergleichen. Mit genau 4728 Zeichen umreist Inderbinen die zentralen Fragen. Zumindest als Einstieg in die Thematik für alle Interessierten sehr zu empfehlen.

Damit startet EXPERTSuisse ihre traditionelle Serie von Beiträgen in den Bereichen Steuern, Treuhand und Vorsorge. Per E-Mail stehen die Autoren für weitergehende Auskünfte gerne zur Verfügung. Und unter treuhandaktuell.ch können die Beiträge wiederum nachgelesen und heruntergeladen werden. Wir wünschen eine interessante Lektüre.

Peter Wirth

entweder vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder aber notariell öffentlich beurkundet werden. Ein maschinengeschriebener aber nicht notariell beglaubigter Vorsorgeauftrag wäre daher ungültig.

Ein Vorsorgeauftrag kann jederzeit widerrufen werden und endet selbstständig mit der Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit oder dem Tod des Auftraggebers.

Fazit

Die rechtzeitige Erstellung eines rechtsgültigen Vorsorgeauftrags ist ein wichtiges Instrument zur Wahrung der Persönlich-

keitsrechte durch eine Vertrauensperson eigener Wahl bei einem andauernden Verlust der Handlungsfähigkeit. Auch Ehepartner oder Menschen in eingetragener Partnerschaft sollten ihrem Lebenspartner die notwendigen Vollmachten erteilen und sich in einem Vorsorgeauftrag gegenseitig als Beauftragte einsetzen.

Klar zu unterscheiden sind die Verfügungen in einem Vorsorgeauftrag zu allen Verfügungen auf den Todestag (Testament, Ehe- und Erbvertrag); der Vorsorgeauftrag regelt nur das Vorgehen bei Urteilsunfähigkeit bis zum Ableben, denn erst danach entfallen die Bestimmungen auf den Todestag ihrer Wirkung.

Was der Buchhalter wissen muss

Digitale Buchhaltung – Vor- und Nachteile

Die Idee des papierlosen Büros und damit auch der papierlosen Buchhaltung ist schon alt. Mit der fortschreitenden Digitalisierung und den technischen Möglichkeiten kommt man dem Ziel immer näher. Was sind aber die wichtigsten Vorteile und Nachteile? Welche wesentlichen Fragen muss man sich stellen, damit die gesetzlich verankerte Ordnungsmässigkeit eingehalten werden kann?



Stefan Inderbinen
dipl. Wirtschaftsprüfer
dipl. Experte in
Rechnungslegung und
Controlling
Direktor KPMG AG
Mitglied EXPERTSuisse
stefaninderbinen@
kpmg.com

In einem papierlosen Büro werden alle Abläufe der Haupt- und Nebenbuchhaltung auf digitalem Weg organisiert und entsprechend auch gespeichert. Schlagworte dafür sind ERP, digitale Schnittstellen, elektronische Belegablage, Cloud- und E-Rechnungen. Die technischen Möglichkeiten sind schier unbegrenzt.

Was in der Buchhaltung verbucht wird, ist in der Regel schon einmal elektronisch erfasst worden. Seien es die Rechnungen und die Bankbelege oder die Bauberechnungen und die Arbeitsrapporte. Weshalb soll der Buchhalter nochmals alles von Hand eintippen? Das ist Mehraufwand, braucht viel Zeit und ist fehleranfällig.

In den nachstehenden Ausführungen werden einerseits die wesentlichen Vorteile aufgelistet und andererseits werden die wichtigsten Fragen und möglichen

Nachteile zusammengestellt, die in der praktischen Umsetzung anfallen. Sie erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und müssen den gegebenen Umständen angepasst werden.

Vorteile

Die Umstellung auf eine voll digitalisierte Buchhaltung und Belegablage bringt die folgenden Vorteile:

- Die relevanten Informationen können umgehend und leicht bereitgestellt werden.
- Die Suche nach Detailangaben wird einfacher und schneller.
- Es entfallen Kosten für die Archivräume, die Aktenordner und das Papier.
- Der Datenaustausch mit Kunden, Lieferanten oder Partner wird transparenter, übersichtlicher, rascher und effizienter.
- Der Einsatz des Onlinebanking ist zeitsparend.
- Mit dem Einsatz der digitalen Belegerkennung kann die Buchhaltung schneller erstellt werden.
- Der automatisierte Zahlungsabgleich bei den Eingang- und Ausgangsrechnungen hilft, Fehler systematischer zu erkennen.
- Die Einführung der automatisierten Vorkontierung führt zu einer einfacheren Belegerfassung.

- Man hat jederzeit und überall in Echtzeit Zugriff auf die Buchhaltungsdaten.
- Die Daten können besser geschützt werden vor Einbruch, Brand und Diebstahl.

Die Vorteile einer digitalen Buchhaltung und Belegablage sind offensichtlich. Doch es gibt auch ein paar wichtige Fragen, die gelöst werden müssen, sonst könnten sich die vermeintlichen Vorteile schlagartig in gewichtige Nachteile verwandeln.

Wichtige Fragen und mögliche Nachteile

- Die Dokumente können nicht ohne technische Hilfsmittel gelesen werden: → Ist sichergestellt, dass die Dokumente auch zukünftig lesbar gemacht werden können?
- Die Beweiskraft der elektronischen Daten darf nicht verloren gehen: → Ist sichergestellt, dass alle Belege die spezialgesetzlichen Vorschriften erfüllen?
- Eingescannte Papierrechnungen: → Ist sichergestellt, dass diese Belege entsprechend signiert sind (digital)?
- Die Umstellung auf Volldigitalisierung ist mit einem Initialaufwand verbunden: → Lohnt sich die Umstellung gemessen an der Grösse der Buchhaltung?

- Allfällige Arbeitsprozesse müssen angepasst werden: → Sind die Berechtigungskonzepte ausreichend?

- Die Mitarbeiter müssen mit dem korrekten Umgang der Dokumentenmanagementsoftware geschult werden: → Ist sichergestellt, dass die Software richtig eingesetzt wird und keine Daten verfälscht werden oder verloren gehen?

- Datensicherheit (Cyber-Security): → Sind geeignete Grundschutzmassnahmen aufgesetzt? Sind die Firewalls ausreichend ausgebaut?

- Aufbewahrung: → Ist sichergestellt, dass die gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften eingehalten werden (Dauer, Lesbarkeit, Beweiskraft etc.)?

- Datenverlust: → Ist sichergestellt, dass keine Daten verloren gehen? Besteht eine ausreichende und sichere Backup-Organisation?

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Wenn die Vorteile weiterhin überwiegen, bleibt immer noch zu beachten, dass die digitale Buchhaltung die handels- und spezialgesetzlichen Vorschriften erfüllen muss. Hier sei unter anderem auf die GeBüV (Geschäftsbücherverordnung) und auf die EIDI-V (Verordnung des EFD über elektronische Daten und Informationen) verwiesen. Der Gesetzgeber erwartet, dass

Einladung

zum traditionellen Steueranlass mit den Vorstehern
der Steuerverwaltungen BS und BL

Montag, 6. Februar 2017, 18.15 – 19.45 Uhr

Restaurant Safran Zunft, Basel

Thema:
Aktuelle Praxisfragen

Referenten:

Peter B. Nefzger, Vorsteher Steuerverwaltung BL
Stephan Stauber, Steuerverwalter BS

Es laden ein: EXPERTSuisse Sektion Basel Region und
veb.ch – Schweizer Verband für Rechnungslegung, Controlling und
Rechnungswesen Region Nordwestschweiz



er anhand einer Verfahrensdokumentation die elektronisch erfassten Geschäftsvorfälle jederzeit lückenlos nachvollziehen und validieren kann. Das Nicht-Einhalten der detaillierten Vorgaben kann zu Haftungsrisiken führen. Durch fehlerhafte und unvollständige Buchhaltungsunterlagen können steuerrechtliche Risiken entstehen, wenn die vorgelegten Rechnungen nicht akzeptiert werden.

Ausblick

Die Digitalisierung in der Buchhaltung hat grosse Vorteile und bringt viele Chancen zur Vereinfachung. Die technischen Hilfsmittel und Möglichkeiten sind fast grenzenlos. Jeder Buchhalter muss jedoch sorgsam damit umgehen. Er muss darauf achten, dass er die Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung dauerhaft sicherstellen und auch weiterhin problemlos auf die Belege und Daten zurückgreifen kann.

**EXPERT
SUISSE**
Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand